

---

**Bearbeitungshinweise**

- Manuell, wenn VSu vom VN festgelegt wurde
- Nur wenn Position 10570 – 10578 versichert
- Nur in Verbindung mit dem BeurkT 1599 oder 1602

**Anwendungsbereich**

FIMO ab 07.2010

**Text**

Abweichend von Nr.6 der „Besonderen Vereinbarungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der Firmen Immobilienversicherung“ gilt folgendes als vereinbart:

1. Die Versicherungssumme für die Photovoltaikanlage wurde vom Versicherungsnehmer festgelegt.
2. Die Versicherungssumme stellt nach § 22 Nr. 1 b BFIMO die Höchstersatzleistung des Versicherers dar.
3. Ist eine dynamische Versicherungsform vereinbart, ist die Entschädigung des Versicherers, abweichend von Nr.2 und § 22 Nr. 1 a BFIMO, je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme Wert 2000 (die nach den Angaben des Versicherungsnehmers festgelegt wurde), multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag gültigen Neuwert-Euro-Faktor, begrenzt.
4. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme, sofern der Versicherungsnehmer bei der Bildung der Versicherungssumme zutreffende Angaben gemacht und nachträglich keine Erhöhung vorgenommen hat.

Ist die tatsächliche Versicherungssumme der Anlage unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles höher als die vom Versicherungsnehmer angegebene, wird – gemäß § 21 Nr. 5 BFIMO - nur der Teil des nach § 21 Nr. 1 a, c und 2 sowie 4 BFIMO - ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die vom Versicherungsnehmer angegebene Versicherungssumme zu der tatsächlichen Versicherungssumme der Anlage.

Im gleichen Verhältnis ist die Entschädigung für versicherte Kosten oder zusätzliche Einschlüsse gemäß Nr. 4 und für den versicherten Ertragsausfall gemäß Nr. 5 der „Besonderen Vereinbarungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der Firmen Immobilienversicherung“ zu kürzen.